



**BRF**

Bundesverband  
rechtswissenschaftlicher  
Fachschaften e.V.

## Abschlussbericht Leistungsbewertung und – anerkennung im Studium

Jannik Stephan

Ausschuss für Koordination und besondere  
Aufgaben



## Inhaltsverzeichnis

<b><u>EINLEITUNG</u></b>	<b>3</b>
<b><u>EXAMENSNOTEN IM VERGLEICH</u></b>	<b>4</b>
<b><u>DAUER DES STUDIUMS</u></b>	<b>5</b>
<b><u>PRÜFUNGSBESTANDTEILE DER PFLICHTFACHPRÜFUNG IM VERGLEICH</u></b>	<b>7</b>
<b><u>ABSCHICHTEN</u></b>	<b>8</b>
<b><u>FREISCHUSS, NOTENVERBESSERUNGS- UND WIDERHOLUNGSVERSUCH</u></b>	<b>8</b>
<b><u>ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUGELASSENEN HILFSMITTEL IN DER ERSTEN JURISTISCHEN PRÜFUNG</u></b>	<b>13</b>
<b><u>VORSCHLAG FÜR EINE EINHEITLICHE HILFSMITTELVERORDNUNG</u></b>	<b>17</b>
<b><u>SONSTIGES: ÜBERSICHT EXAMENSProtokoll-POOL UND KOOPERATION</u></b>	<b>21</b>

## Einleitung

Der Arbeitskreis Leistungsbewertung und –anerkennung hat seine Daseinsberechtigung in der föderalen Struktur der juristischen Ausbildung und der mit diesen einhergehenden unterschiedlichen Ausgestaltungen des Jurastudiums durch den jeweiligen Landesgesetzgeber.

Bei jeder Bundesfachschaftentagung sehen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den unterschiedlichsten Leistungsanforderungen konfrontiert, die in anderen Bundesländern und innerhalb von diesem in der jeweiligen Fakultät gelten. Dies gilt für die staatliche Pflichtfachprüfung und erst Recht für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und für die sonstigen Prüfungsanforderungen in Grund- und Hauptstudium.

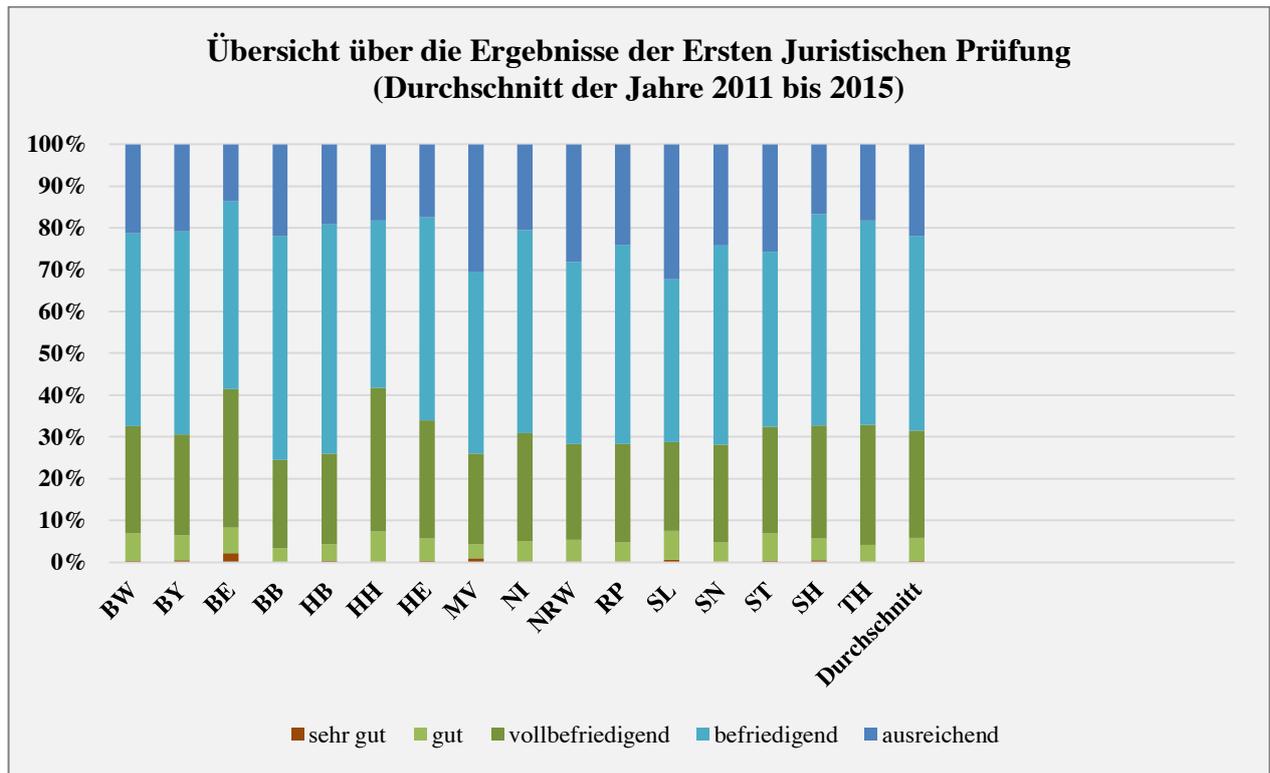
Dabei hat sich die Tätigkeit im Arbeitskreis in erster Linie mit der staatlichen Pflichtfachprüfung beschäftigt. Zum einen, da die Schwerpunktbereichsprüfung bereits Bestandteil eines eigenen Arbeitskreises ist und zum anderen, da die Fakultäten nur selten Daten für Grund- und Hauptstudium veröffentlichen.

Im Zuge dessen wurde Folgendes miteinander verglichen:

- Examensnoten
- Dauer des Studiums
- Art und Gewichtung der in der staatlichen Pflichtfachprüfung zu erbringenden Leistungen
- Hilfsmittelverordnungen
- Abschichten
- Freischuss
- Verbesserungsversuch
- Wiederholungsversuch

Zudem hat der AK weitere Aufgaben umgesetzt. Darunter fällt eine Übersicht über bestehende Examensprotokoll-Poole, einer Kooperation des BRF mit einem bundesweiten Protokollanbieter und eine Schablone für eine einheitliche Hilfsmittelverordnung.

## Examensnoten im Vergleich



Der Vergleich der Ergebnisse der Ersten Juristischen Prüfung zwischen den Jahren 2011 bis 2015 bestätigt den Ruf der eher „zurückhaltenden“ Notenvergabe. So haben im Bundesdurchschnitt nicht einmal ein Drittel der Absolventen ein Prädikatsexamen (9 Punkte oder besser) erreichen können. Dass dies jedoch gleichzeitig die generelle Voraussetzung für den Staatsdienst und anderen „gehobenen“ Tätigkeiten ist, zeigt die existierende Zweiklassengesellschaft unter den Absolventinnen und Absolventen.

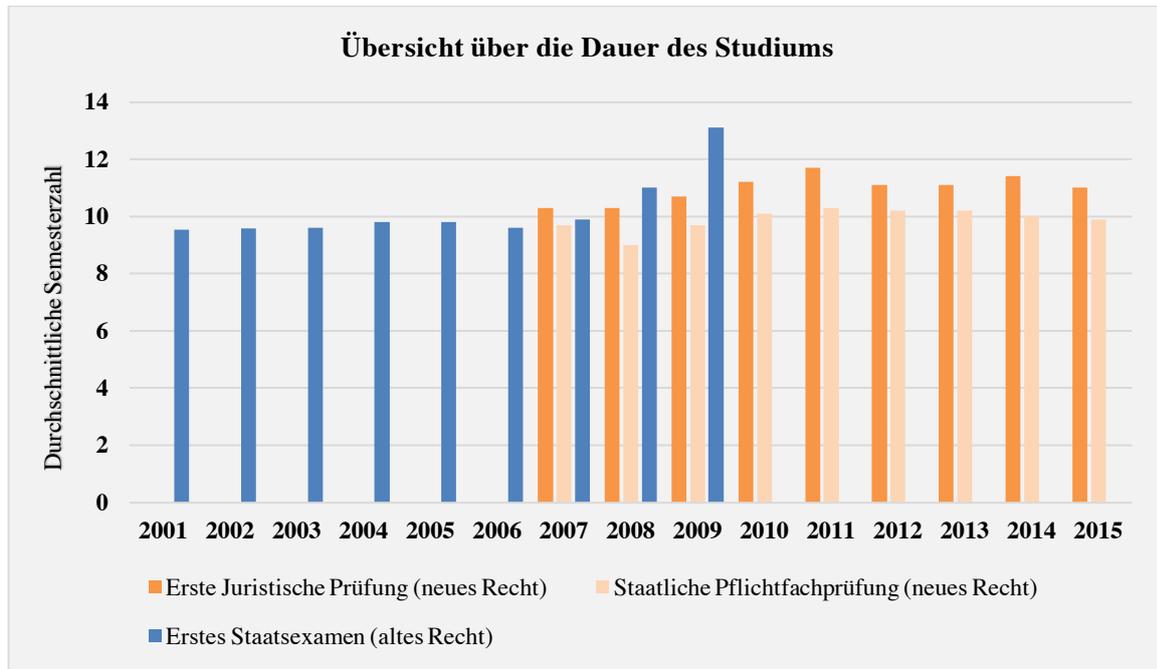
Auffällig sind die signifikant besseren Ergebnisse in BE und HH (beinhaltet die Zahlen der Bucerius Law School). Schlusslichter in diesem Vergleich sind HB und MV.

Es gilt zu klären, welche Ursachen diese unterschiedlichen Ergebnisse haben. Mögliche Ursachen könnten eine unzureichende Vorbereitung auf die „Examensrealität“ und generelle Defizite in der konkreten Ausgestaltung des Studiums (schlechte Prüfungsordnung in Grund- und Hauptstudium) und den Studienbedingungen (Lehre wird vernachlässigt, Kapazitätsprobleme, Qualität der Dozierenden) liegen.

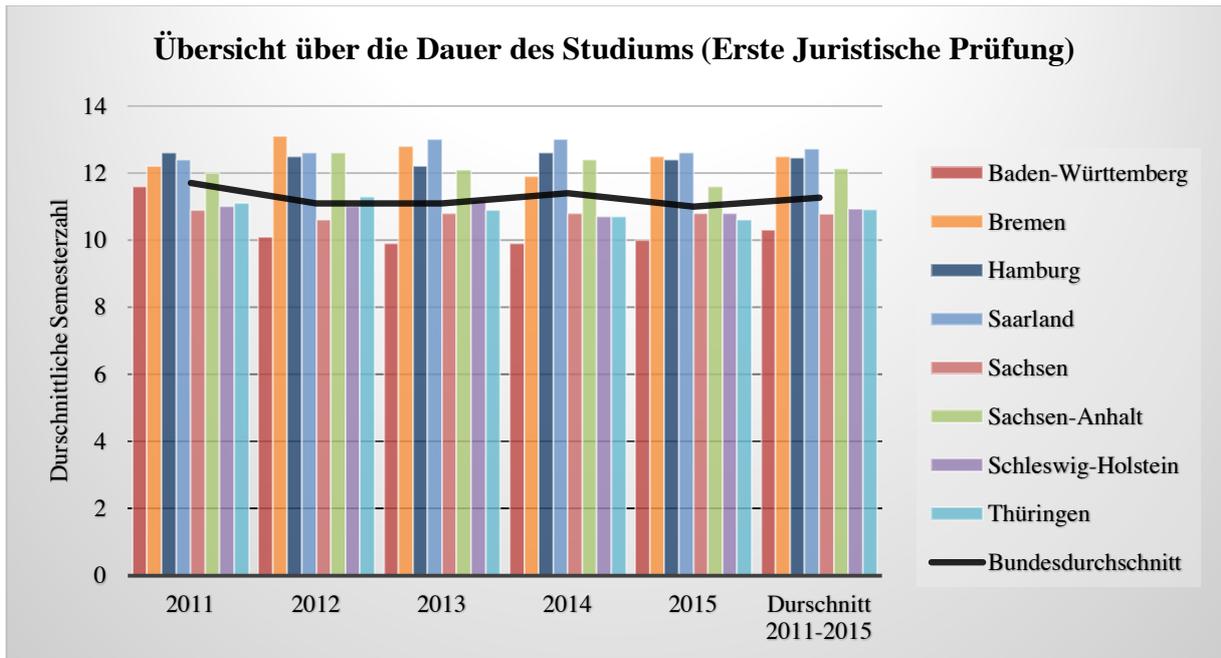
## Dauer des Studiums

Anmerkungen zu den folgenden Diagrammen:

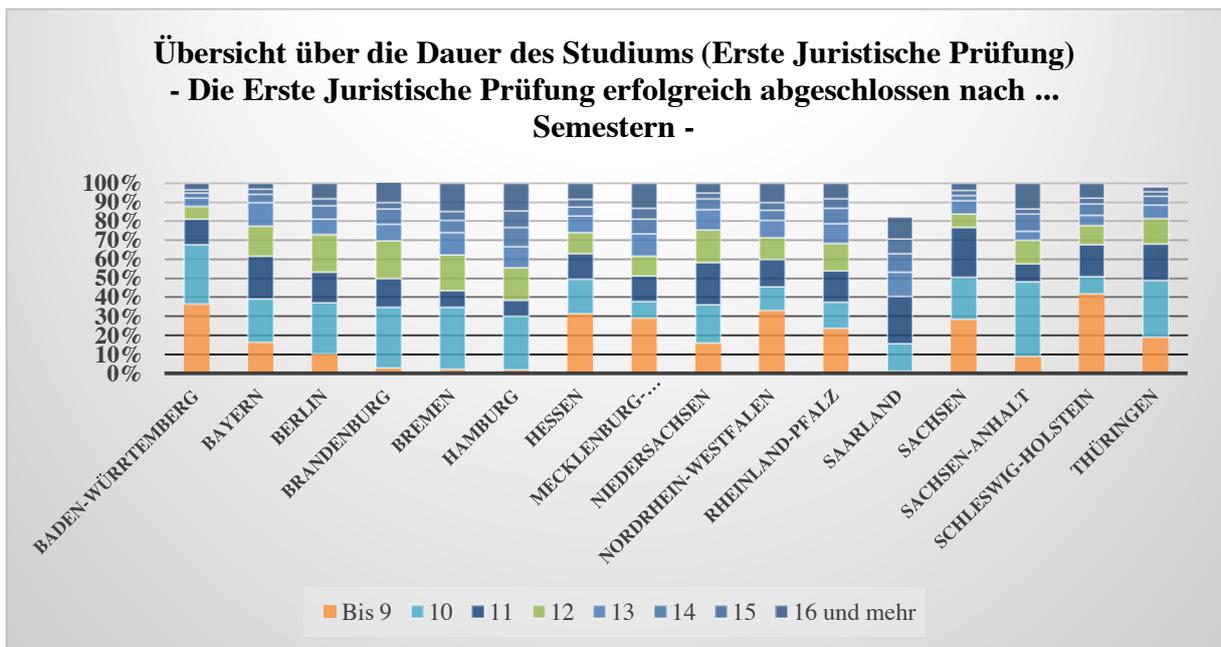
1. Beinhaltet auch die Dauer des Prüfungsverfahrens. Urlaubssemester werden nicht erfasst (Ausnahmen: Bundesländer Berlin und Brandenburg).
2. Die Bucerius Law School unterteilt das Studienjahr in Trimester und blieb daher bei der Ermittlung der Studiendauer unberücksichtigt.



Die Dauer des Studiums hat sich insgesamt verlängert. Bereits vor der Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung war die durchschnittliche Studienzeit jedoch länger als die Regelstudienzeit von neun Semestern. Bereits die Dauer für die Absolvierung der staatlichen Pflichtfachprüfung nimmt durchschnittlich zehn Semester in Anspruch.



Zwischen den einzelnen Bundesländern zeigen sich erhebliche Unterschiede hinsichtlich der durchschnittlichen Semesterzahl. So ist diese in BW, SN, SH und TH unter dem Durchschnitt und in HB, HH, SL und ST überdurchschnittlich hoch.



Auch ist zu erkennen, dass es in einigen Bundesländern nahezu nicht möglich erscheint, in der Regelstudienzeit von neun Semestern das Studium zu absolvieren (BB, HB, HH, SL). Insgesamt schafft auch nur eine Minderheit die Regelstudienzeit einzuhalten (s.o.)

## Prüfungsbestandteile der Pflichtfachprüfung im Vergleich

Art und Gewichtung der in der staatlichen Pflichtfachprüfung zu erbringenden Leistung		
	Art der Leistung	Anteil an der Gesamtnote in %
<b>Baden-Württemberg</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	70 30
<b>Bayern</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	75 25
<b>Berlin</b>	7 Klausuren mündliche Prüfung insgesamt davon Aktenvortrag Prüfungsgespräch	63 37 13 24
<b>Brandenburg</b>	7 Klausuren mündliche Prüfung insgesamt davon Aktenvortrag Prüfungsgespräch	63 37 13 24
<b>Bremen</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	2/3 1/3
<b>Hamburg</b>	6 Klausuren 10-minütiger Kurzvortrag und Prüfungsgespräch	75 25
<b>Hessen</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	2/3 1/3
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	70 30
<b>Niedersachsen (NJAG 2003)</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung Vortrag	60 30 10
<b>Niedersachsen (NJAG 2009)</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	64 36
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung Vortrag	60 30 10
<b>Rheinland-Pfalz</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	2/3 1/3
<b>Saarland</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	70,59 29,41
<b>Sachsen</b>	6 Klausuren Prüfungsgespräch	2/3 1/3
<b>Sachsen-Anhalt</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung Vortrag	60 30 10
<b>Schleswig-Holstein</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	2/3 1/3
<b>Thüringen</b>	6 Klausuren mündliche Prüfung	65 35

Fazit: Die Anzahl von 6 Klausuren ist mit Ausnahme von Berlin/Brandenburg obligatorisch. Die mündliche Prüfung wird teilweise um einen (Akten-)Vortrag ergänzt. Bei der Gewichtung bestehen teils erhebliche Unterschiede. Diese reicht für die Klausuren von 60 bis 75 %.

## Abschichten

Die Möglichkeit des Abschichtens von Prüfungsteilen der staatlichen Pflichtfachprüfung besteht derzeit nur flächendeckend in den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie in spezieller Ausprägung an der Universität Mannheim (Mannheimer Modell).

In **Niedersachsen** können die Klausuren in zwei Prüfungsdurchgängen geschrieben werden, wobei es zu keiner Aufteilung eines Pflichtfachs kommen darf. Voraussetzung ist eine frühzeitige Zulassung zur Prüfung, d. h., die letzte Aufsichtsarbeit muss spätestens in dem Prüfungsdurchgang gefertigt werden, der auf das achte Semester folgt. Dabei können die Kandidaten zwischen fünf aufeinander folgenden Kampagnen wählen. Wird die Pflichtfachprüfung nach dem ersten (vollständig absolvierten) Prüfungsdurchgang unterbrochen, bleiben die Noten der bereits geschriebenen Klausuren bestehen.

In **Nordrhein-Westfalen** können die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei Blöcken angefertigt werden. Mit einer Meldung nach dem fünften Fachsemester können bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums nach Wahl des Prüflings die Aufsichtsarbeiten aus einem oder zwei der drei Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) angefertigt werden. Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters hat sich der Prüfling zur Anfertigung der übrigen Aufsichtsarbeiten zu melden.

An der **Universität Mannheim** werden nach ununterbrochenem Studium am Ende des sechsten Semesters die schriftlichen Arbeiten im Zivilrecht geschrieben; die fehlenden schriftlichen Teile der Staatsprüfung müssen innerhalb von vier Semestern nachgeholt werden.

Fazit:

Auf die den Nachteilen überwiegenden Vorteilen des Abschichtens muss hier nicht weiter eingegangen werden. Es liegt auf der Hand, dass die Möglichkeit des Abschichtens ein flexibleres Studium ermöglicht und auch die physische und psychische Belastung senkt. Daher ist zwingend zu empfehlen, eine einheitliche Regelung zur Möglichkeit des Abschichtens zu ermöglichen.

## Freischuss, Notenverbesserungs- und Wiederholungsversuch

	Freiversuch	Notenverbesserungsversuch	Wiederholungsversuch (überall nur einer)
<b>Baden-Württemberg</b>	Bis zum achten Semester	Auch ohne Freischuss (bei erstmaliger Teilnahme spätestens am Ende des zehnten Semesters)	

<b>Bayern</b>	Bis zum achten Semester	auch ohne Freischuss	Zeitliche Befristung: spätestens im vierten Termin nach dem Termin, in dem die Prüfung erstmals nicht bestanden wurde
<b>Berlin/Brandenburg</b>	Bis zum achten Semester	Nur nach bestandenem Freischuss	
<b>Bremen</b>	Bis zum achten Semester	auch ohne Freischuss	Zeitliche Befristung: Meldung zur Wiederholungsprüfung binnen zwei Jahren
<b>Hamburg</b>	Bis zum neunten Semester	Nur nach bestandenem Freischuss	
<b>Hessen</b>	Bis zum achten Semester	Auch ohne Freischuss (bei erstmaliger Teilnahme spätestens am Ende des zehnten Semesters und innerhalb eines Jahres bei bestandenem Freischuss)	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Bis zum achten Semester	Nur nach bestandenem Freischuss	
<b>Niedersachsen</b>	Bis zum achten Semester	Auch ohne Freischuss (innerhalb eines Jahres)	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Bis zum achten Semester	Nur nach bestandenem Freischuss	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Bis zum achten Semester	Auch ohne Freischuss (innerhalb eines Jahres)	
<b>Saarland</b>	Bis zum achten Semester	Auch ohne Freischuss	
<b>Sachsen</b>	Bis zum achten Semester	Nur nach bestandenem Freischuss	
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Bis zum achten Semester	Auch ohne Freischuss möglich	
<b>Schleswig-Holstein</b>		Nur nach bestandenem Freischuss	
<b>Thüringen</b>	Bis zum achten Semester	Nur nach bestandenem Freischuss	

### Regelungen zum Freischuss im Detail:<sup>1</sup>

Nach § 5d Abs. 5 Satz 2 DRiG gilt eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung meldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. **Dazu, was „frühzeitig“ ist, knüpfen bis auf drei Bundesländer alle anderen an die Studienzeit von grundsätzlich vier Jahren** (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG). Im Weiteren unterscheiden sich die Bestimmungen allerdings: BY, BE und BB, MV, SL, ST, SN und TH bestimmen den dem Vorlesungsschluss des 8. Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin als den maßgeblichen, wobei sich in BY die Frist bis zum 9. Semester verlängert, wenn der Prüfling studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte oder fachspezifische Fremdsprachenausbildung zusätzlich absolviert

<sup>1</sup> Passagen aus dem KoA-Bericht zur Koordinierung der Juristenausbildung.

hat. In BW muss die staatliche Pflichtfachprüfung am Ende des 8. Semesters begonnen worden sein, in RP müssen die schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des 8. Studienhalbjahres vollständig erbracht sein, in ST muss der erste Prüfungstermin nach dem Vorlesungsschluss des 8. Fachsemesters liegen, in NW muss die Meldung spätestens bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters erfolgen und in HE muss der Bewerber nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters zur Ablegung der Prüfung zugelassen sein. In HB muss die Anmeldung innerhalb von vier Jahren nach Aufnahme des Studiums erfolgen und müssen die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Meldung folgenden Termin angefertigt werden. Kürzere bzw. längere Fristen gelten in drei Ländern: In SH muss sich der Prüfling bereits bis zum Abschluss des 7. Fachsemesters anmelden; bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters hat er nur dann Zeit, wenn er bis dahin die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. In HH kann sich der Prüfling bis spätestens einen Monat vor Ablauf des 9. Semesters (oder einen Monat nach Ende des 13. Trimesters) anmelden, weil er zuvor die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgelegt haben muss. In NI läuft die Anmeldefrist generell bis zum Anfang des 9. Semesters. Voraussetzung ist dabei jeweils ein „ununterbrochenes“ Studium.

### **b) Ausnahmetatbestände / Nichtanrechnung von Semestern**

Die Landesregelungen zur Nichtberücksichtigung von Zeiten bei der Prüfung, ob ein Freiver such (noch) möglich ist, sind überaus differenziert. Darüber hinaus unterscheiden sich manche Regelungen nicht in der Sache, sondern nur durch die Regelungstechnik: So führt etwa die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung in einigen Bundesländern zur Verlängerung der Antragsfrist, in anderen Ländern bleibt in diesen Fällen ein Semester unberücksichtigt. Hinzu kommt, dass einige Länder die Tatbestände konkret und abschließend bestimmt haben, andere sehen (auch) eine Art Auffangtatbestand („wichtiger Grund“) vor, was in der Praxis zu denselben Ergebnissen führen kann. Im Einzelnen:

**Die Zeiten eines Auslandsstudiums sind in allen Bundesländern „unschädlich“**, d. h. werden nicht auf die Zahl der Semester angerechnet. Es differiert allerdings die Höchstgrenze: In BW, MV, NI, NW und TH werden bis zu drei Semester Auslandsstudium nicht angerechnet, in BY, BE und BB, HH, RP, ST, SH, SN bis zu zwei, in HB bis zu zwei Studienhalbjahre, andere Länder haben keine Höchstgrenze (HE, SL). Dazu verlangen einige Länder, dass der Student einen oder zwei Leistungsnachweise im Ausland erbracht hat (BW, BE und BB, HB, HE, HH, MV, NW, ST, SN), andere nicht. Die Teilnahme an einem Moot-Court (im In-

oder Ausland) fördern ausdrücklich BW, BE und BB, HH, MV, NI, NW, ST, SN, TH (ST rechnet die nachgewiesenen Studienzeiten heraus, HH 4 bis 6 Monate, die anderen: 1 Semester).

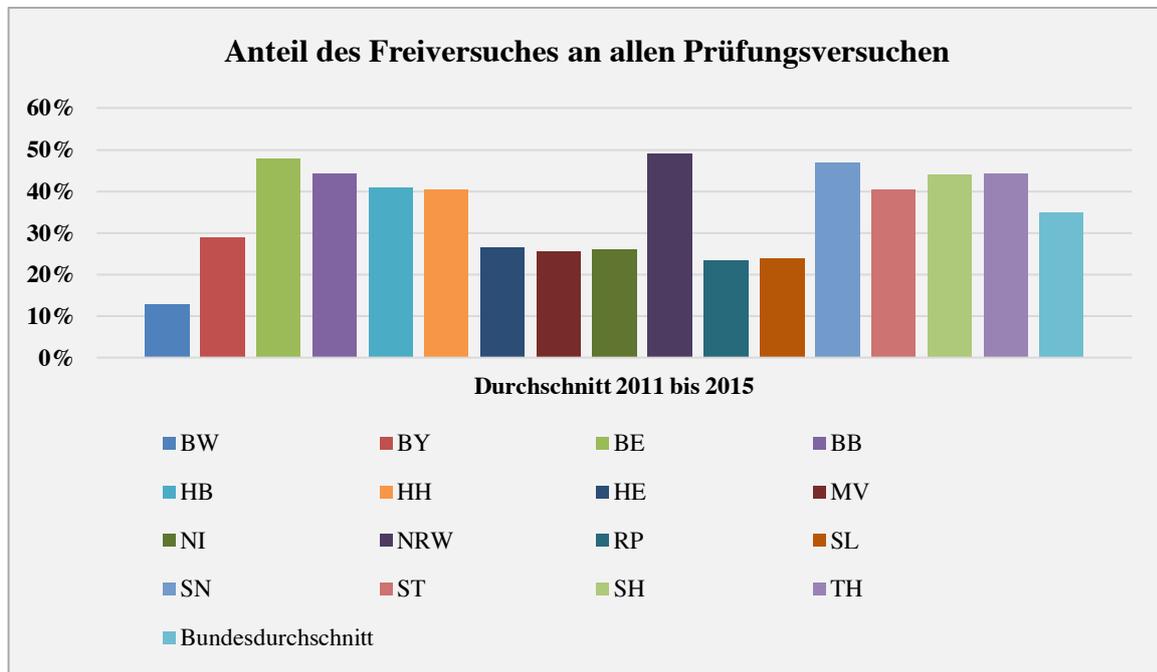
**Die überwiegende Zahl der Länder berücksichtigt auch, wenn der Prüfling wegen schwerer Krankheit (BW, BY, BE und BB, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SH, SN, TH), wegen Schwerbehinderung (BW, SH, BY, BE und BB, HB, NW, ST) oder schwerer chronischer Erkrankung (BW) am Studium gehindert war.**

**Gremienarbeit wird mit Ausnahme von BY, HE und SL in den übrigen Ländern ausdrücklich berücksichtigt**, es differieren die Art der Gremien (BW, HH: „gesetzlich vorgesehene Gremien oder satzungsmäßige Organe der Hochschule“, BE und BB, HB: „auf Gesetz beruhendes Gremium der Hochschule“, MV: „gesetzlich vorgesehene Organe der Hochschule oder der Studierendenschaft“, ähnlich RP, NI: „Tätigkeit als Mitglied in Gremien einer Hochschule“, NW: „gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehene Gremien oder Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“, ST: „Gremium der Hochschule oder des Studentenwerks, soweit der Prüfling hierdurch in erheblichem Maße am Studium gehindert war“, SN: „gesetzlich vorgesehenes Organ/Gremium der Hochschule oder der Studentenschaft oder als Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks“, ähnlich SH, TH: „gesetzlich/satzungsmäßiges Gremium“) und die Zahl der Semester, die höchstens unberücksichtigt bleiben (HB: bis zu vier Monate, ausnahmsweise bis zu zwölf Monate, BE und BB, MV, ST (künftig): max. 1 Semester, BW, HH, NI, RP, SH, ST (derzeit), SN, TH: max. 2 Semester, NW: 3 Semester).

**Eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung wird von BW, NW und SH mit 1 Semester bei der Berechnung der verstrichenen Semester unberücksichtigt gelassen; in SH gilt dies auch für eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung, in BE und BB und ST für die Ablegung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.** Zeiten des Mutterschutzes werden von BW, BY, BE und BB, MV, SH, ST, SN, TH, Elternzeiten von BY, BE und BB, MV, SH, ST, SN, TH, Wehrdienst- und Zivildienstzeiten von BY, MV, ST, SN, TH bei der Berechnung der Semester nicht berücksichtigt. In HH werden diese Umstände als "wichtiger Grund" anerkannt (s.u.). In den meisten Ländern gilt schließlich eine Art „Generalklausel“, die darauf abstellt, ob aus anderen wichtigen/zwingenden/schwerwiegenden Gründen ein Studienhindernis bestand (BW, BE und BB, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SN, TH). In SH darf der wichtige Grund „nicht in

der Person des Prüflings liegen“.

Eine absolute Höchstgrenze der Nichtanrechnung von Semestern kennen BW, BE und BB, HH, MV, NW (maximal 4 Semester), ST (künftig: 6 Semester), SN (maximal 4 Semester plus Mutterschutz- und Elternzeit) und TH (2 Jahre).



### Fazit:

Die Regelungen zum Freiversuch und zur Notenverbesserung sind sehr unterschiedlich. Auch hier ist eine Angleichung der Regelungen zu empfehlen. Die Möglichkeit zur Notenverbesserung sollte es auch ohne wahrgenommenen Freischuss geben. An den Wiederholungsversuch sollten keine Bedingungen gestellt werden.

Der Vergleich des Anteils des Freiversuches an allen Prüfungsversuchen zeigt, dass der Freiversuch in den jeweiligen Bundesländern nur ungleich wahrgenommen werden kann. In BW wird dieser von nicht einmal 13 % wahrgenommen. Auch in BY, HE, MV, NI, RP und im SL liegt der Anteil unter dem Bundesdurchschnitt. Dagegen beträgt in BE und NRW der Anteil fast 50 %.

Der Freiversuch kann daher nicht „als Erfolg gefeiert werden“<sup>2</sup>. Auch hat der Freiversuch nicht zu einer nachhaltigen Verkürzung der Studiendauer beigetragen.<sup>3</sup> Nur rund ein Drittel der Studierenden nutzt die Möglichkeit des Freiversuchs. Dies dürfte ein deutliches Signal

<sup>2</sup> Vgl. Schöbel, BayVBl. 2014, 431.

<sup>3</sup> Kilian, JuS, 2016, 669, 670.

dafür sein, dass die Lerninhalte, die für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlich sind, zu umfangreich sind und viele Studierende deshalb davon absehen, diesen wahrzunehmen.<sup>4</sup> Die Differenzen zwischen den Bundesländern lässt sich auch durch die unterschiedlichen Prüfungsvoraussetzungen für die Meldung zur Pflichtfachprüfung erklären. So sind in NRW beispielsweise keine „Großen Scheine“ im Hauptstudium zu bestehen.

## Übersicht über die zugelassenen Hilfsmittel in der Ersten Juristischen Prüfung

Vorabbeurkundung: In dieser Übersicht über die zugelassenen Hilfsmittel wird nur auf die bedeutenden Regularien zu den zugelassenen Hilfsmitteln selbst und Regularien zu Eintragungen in diese und weitere wichtige Bestimmungen eingegangen. Regelungen zu der Auflage bzw. zu dem Stand der einzelnen zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Bestimmungen zu Ergänzungslieferungen werden hier der Übersichtlichkeit dienend nicht dargestellt.

Bundesland	Zugelassene Hilfsmittel (im Einzelnen)	Hilfsmittel selbst mitzunehmen?	Regularien zu Eintragungen/Markierungen	Weitere bedeutende Regularien
<b>Baden-Württemberg</b>	Schönfelder <u>oder</u> Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht  Sartorius Band I <u>oder</u> Nomos Gesetze Öffentliches Recht  Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg  Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014 <u>oder</u> Sartorius Bd. II - Internationale Verträge – Europarecht  Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006 <u>oder</u> Nipperdey, Arbeitsrecht, Beck'sche Textsammlung	Ja	<b>zugelassen sind Paragraphenhinweise</b> , die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzessammlung stehen, und <b>Unterstreichungen und Hervorhebungen</b> durch Farb- oder Leuchtstifte, die <b>kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten</b>	Vereinzelte Einschränkungen der zugelassenen Hilfsmittel für das jeweilige Rechtsgebiet  Jeweils ein Exemplar zugelassen.
<b>Bayern</b>	Schönfelder (Loseblattsammlung)  Sartorius Band I (Loseblattsammlung)  Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern (Loseblattsammlung)  Europarecht, Textausgabe, Nomos  Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006	Ja	<b>bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen bzw. Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen</b>	Kalender zugelassen  andere Hilfsmittel wie Rechner, Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel sind nicht zugelassen Die Verwendung von <b>Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten</b> und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen

<sup>4</sup> Kilian, JuS 2016, 669, 671.

<p><b>Berlin- Brandenburg</b></p>	<p>Schönfelder (Loseblattsammlung) Sartorius Band I (Loseblattsammlung) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung (Berlin) Nomos Gesetze Landesrecht Brandenburg (Brandenburg) Für Pflichtfach Europarecht an der Uni Frankfurt/Oder: Pechstein/Domröse, Europarecht, Textsammlung Für Prüflinge, die im Rahmen der Studienvariante "Europäischer Jurist" an der Humboldt-Universität zu Berlin eine Aufgabe aus dem Europarecht zu bearbeiten haben, zusätzlich: Grundmann/Riesenhuber, Europäisches Privatrecht, Vertrags-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht</p>	<p>Ja</p>	<p>Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen <b>keine inhaltlichen Zusätze, Einlagen, Randbemerkungen, Verweise auf andere Paragraphen, Textänderungen</b> oder ähnliches enthalten. Auch <b>Unterstreichungen</b> und <b>Hervorhebungen</b> sind <b>unzulässig</b>.</p>	<p>Unschädlich ist es allein, <b>Registerfähnchen, Heft- und Markierungsstreifen</b> sowie <b>Klebezettel anzubringen</b>. Auf diesen dürfen jedoch nur die <b>Kurzbezeichnung des Gesetzes</b>, nicht hingegen einzelne Paragraphen oder weitere Zusätze vermerkt werden.  Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer etc.) und Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Handys und Smart-Watches, sind nicht zugelassen. Werden diese am Arbeitsplatz mitgeführt, so gilt dies als Täuschungsversuch.</p>
<p><b>Bremen</b></p>	<p>Schönfelder <u>oder</u> Nomos Texte (3 Bände) Sartorius Band I <u>oder</u> Nomos Texte (3 Bände) Sammlung des bremischen Rechts</p>	<p>Ja</p>	<p><b>keine handschriftlichen Verweisungen auf andere Vorschriften. Unterstreichungen sind gestattet</b>. Darüber hinausgehende Notizen, Randbemerkungen oder Beilagen sind nicht zugelassen.</p>	
<p><b>Hamburg</b></p>	<p>Schönfelder (Loseblattsammlung) Sartorius Band I (Loseblattsammlung) Hoffmann-Riem/ Schwemer, Landesrecht Hamburg, Textsammlung <u>oder</u> Krüger/ Bernhardt, Hamburgensien, Gesetze und Verordnungen über die Hamburgische Verwaltung</p>	<p>Ja</p>	<p>Nicht beanstandet werden <b>gelegentliche Paragraphenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen</b> durch Farb- oder Leuchtstifte, <b>die kein System zur Kommentierung beinhalten</b>.  <b>Mehr als zehn Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen pro Doppelseite nicht gestattet</b>.  <b>Paragraphenketten sind zulässig; Auch Paragraphenfolgen können dargestellt werden (z.B. §§ 398-413 BGB oder §§398 ff.); jede aufgezeichnete Norm zählt als ein Paragraphenhinweis; weitere Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen werden (z.B. i.V.m., analog)</b>.</p>	<p>Lediglich der <b>Beginn eines Gesetzes darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet</b> werden.  Technische Hilfsmittel sowie Geräte zur mobilen Kommunikation sind nicht zugelassen.</p>
<p><b>Hessen</b></p>	<p>Schönfelder (Loseblattsammlung) Schönfelder Ergänzungsband (Loseblattsammlung) <u>oder</u> Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht Sartorius Band I (Loseblattsammlung) <u>oder</u> Nomos Gesetze Öffentliches Recht Zezschwitz, Nomos Textausgabe, Landesrecht Hessen Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014 <u>oder</u> Sartorius Bd. II - Internationale Verträge – Europarecht Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band</p>	<p>Ja</p>	<p><b>keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen erlaubt</b>.</p>	<p>Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel sind nicht zugelassen.  <b>Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen</b>.</p>

	5006			
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Schönfelder Schönfelder Ergänzungsband Sartorius Band I  Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Textausgabe C.H. Beck <u>oder</u> Erbguth/Kronisch/Darsow, Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern, Textsammlung Nomos  Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014	Ja	keine Beilagen wie eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare sowie <b>keine Eintragungen, Anmerkungen, Unterstreichungen, Querverweise zugelassen.</b>  Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.	
<b>Niedersachsen</b>	Schönfelder (Loseblattsammlung) Schönfelder Ergänzungsband (Loseblattsammlung) Sartorius Band I (Loseblattsammlung)  März, Niedersächsische Gesetze (Loseblattsammlung) <u>oder</u> Nomos Gesetze Götz-Starck, Landesrecht Niedersachsen  Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014  Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006 <u>oder</u> Nipperdey, Arbeitsrecht, Beck'sche Textsammlung	Ja  weitere notwendige werden vom LJPA gestellt	<b>Pro Seite höchstens 5 handschriftliche Verweisungen auf Normen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung.</b>  Ferne sind <b>gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen erlaubt, soweit sie nicht der Kommentierung dienen oder systematisch aufgebaut sind.</b>  Sonstige Anmerkungen jeglicher Art sind unzulässig.  Beilagen und eingefügte Blätter sind nur insoweit erlaubt, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden.	Jeweils ein Exemplar der Hilfsmittel mitzubringen  <b>Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Register zum Auffinden einzelner Paragraphen nicht. Die Markierung von Normen in Hundertschritten ist gestattet.</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Schönfelder Schönfelder Ergänzungsband Sartorius Band I  von Hippel/Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen	Ja	<b>keine persönlichen Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen zugelassen.</b>	<b>Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber jeglicher Art ist nicht gestattet</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Schönfelder (Loseblattsammlung) Schönfelder Ergänzungsband (Loseblattsammlung) Sartorius Band I (Loseblattsammlung)  Hufen/Jutzi/Westenberger, Landesrecht Rheinland-Pfalz, Textausgabe Nomos Sartorius Bd. II - Internationale Verträge – Europarecht  Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006	Ja	<b>Einfache Unterstreichungen oder ähnliche Hervorhebungen (z.B. farbige Markierungen) in den zugelassenen Hilfsmitteln werden nicht beanstandet.</b>  <b>Sonstige Anmerkungen, insbesondere Randnotizen und Verweise auf Paragraphen sind nicht zugelassen.</b>	<b>Griffregister sind nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen.</b>
<b>Saarland</b>	Schönfelder (Loseblattsammlung) Schönfelder Ergänzungsband (Loseblattsammlung) Sartorius Band I (Loseblattsammlung)  zusätzlich für Öffentliches Recht:  Hümmerich/Kopp, Saarländische Gesetze (Loseblattsammlung) <u>oder</u> Freymann/Kröninger/Wendt, Landesrecht Saarland, Textsammlung	Ja	<b>Unterstreichungen und farbliche Markierungen zulässig, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetzestextes beinhalten.</b>  <b>keine Eintragungen (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Vorschriften) und Einlagen zulässig.</b>	Nur ein Exemplar des zugelassenen Hilfsmittels.  Landesrecht nur in den Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht zugelassen.

	<p>Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014 <u>oder</u> Sartorius Bd. II - Internationale Verträge – Europarecht</p> <p>zusätzlich für die mündliche Prüfung:</p> <p>Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006</p>			
<b>Sachsen</b>	<p>Schönfelder (Loseblattsammlung)</p> <p>Schönfelder Ergänzungsband (Loseblattsammlung)</p> <p>Sartorius Band I (Loseblattsammlung)</p> <p>Gesetz des Freistaates Sachsen (Loseblattsammlung), Band I, ohne Ergänzungsband</p> <p>Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014 <u>oder</u> Sartorius Bd. II - Internationale Verträge – Europarecht</p> <p>Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006</p>	Ja	<b>keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen zulässig.</b>	<p>Kalender für das aktuelle sowie mindestens die zwei davor liegenden Jahre zugelassen.</p> <p>Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.</p> <p><b>Registerhilfe, die lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes enthält, ist zulässig.</b></p>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>Schönfelder</p> <p>Schönfelder Ergänzungsband</p> <p>Sartorius Band I</p> <p>Beck'sche Textausgabe, Gesetze des Landes Sachsen-Anhalt (ohne Ergänzungsband)</p> <p>Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014 <u>oder</u> Sartorius Bd. II - Internationale Verträge – Europarecht</p> <p>Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006</p>	Ja	<p>keine Bemerkungen oder Beilagen zugelassen.</p> <p><b>Ausgenommen sind einzelne handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) und gelegentliche Unterstreichungen oder farbliche Hervorhebungen.</b></p>	Jeweils ein Exemplar zugelassen.
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>Schönfelder</p> <p>Schönfelder Ergänzungsband</p> <p>Sartorius Band I</p> <p>Hofer, Gesetze des Landes Schleswig-Holstein (Landesrecht Schleswig-Holstein Band 1)</p>	<b>werden vom JPA zur Verfügung gestellt!</b>		
<b>Thüringen</b>	<p>Schönfelder</p> <p>Schönfelder Ergänzungsband</p> <p>Sartorius Band I</p> <p>Gesetze des Freistaates Thüringen, Beck'sche Textausgabe – Loseblatt (ohne Ergänzungsband)</p>		<b>keine Bemerkungen, Verweisungen, Unterstreichungen, Markierungen und sonstige Zusätze oder Veränderungen erlaubt.</b>	<p>Kalender des aktuellen Jahres und den vier zurückliegenden Jahren erlaubt.</p> <p>Jeweils ein Exemplar zugelassen.</p> <p><b>Griffregister, soweit diese auf einzelne Gesetze als solche hinweisen, sind erlaubt. Unzulässig sind Blätterhilfen, die auf einzelne Vorschriften hinweisen.</b></p>

Fazit:

Die Hilfsmittelverordnungen schaffen gravierende Unterschiede bezüglich Normverweisungen, Unterstreichungen und Markierungen. Gänzlich verboten sind diese in Berlin/Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Zudem sind in Bremen, Rheinland-Pfalz und im Saarland nur Paragrafenhinweise verboten, dagegen Unterstreichungen und Markierungen erlaubt.

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt erlauben sowohl Paragrafenhinweise als auch (gelegentliche) Unterstreichungen und Markierungen, sofern sie nicht das Kommentierungsverbot umgehen, indem sie ein System zur Kommentierung des Gesetzes darstellen.

Die Benutzung von Registern ist in Bayern, Berlin/Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen erlaubt. Dabei wird diese überwiegend auf die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes zu Beginn des Gesetzes eingeschränkt.

Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein müssen in allen Bundesländern die Gesetzestexte selbst mitgebracht werden.

Es ist nicht ersichtlich, wie solch unterschiedliche Ausgestaltungen der Hilfsmittelverordnungen zu einer besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse beitragen können. Im Sinne der Chancengleichheit ist es geboten, überall die gleichen **Hilfsmittel** zu erlauben.

### **Vorschlag für eine einheitliche Hilfsmittelverordnung**

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten und in der mündlichen Prüfung wird mit Wirkung vom XX.XX.XXXX folgende Regelung getroffen:

- I. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung dürfen folgende Gesetzessammlungen benutzt werden:
  - Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung oder Gebundene Ausgabe) - einschließlich Schönfelder, Deutsche Gesetze, Ergänzungsband (Loseblattsammlung oder Gebundene Ausgabe) oder Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht

- Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung oder Gebundene Ausgabe) – ohne Ergänzungsband oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht
  - Jeweiliges Landesrecht
  - Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014 oder Sartorius Band II – Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung oder Gebundene Ausgabe)
  - Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006 oder Nipperdey, Arbeitsrecht, Beck'sche Textsammlung
- II. Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung selbst mitzubringen. *Sind alternative Hilfsmittel zugelassen, so hat sich der Prüfungsteilnehmer für eine der Alternativen zu entscheiden.*
- III. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Im Interesse der Prüflinge wird dringend empfohlen, zu jedem Prüfungsteil alle jeweils zugelassenen Hilfsmittel mitzubringen.
- IV. Hinsichtlich der Auflagen der Hilfsmittel gilt:
1. Für die schriftliche Prüfung
    - a) Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag gemäß Information des herausgebenden Verlages erhältlich sind, sind nicht mehr einzusortieren
- Das bedeutet:
- aa) Für den Klausurmonat Januar sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.11. des Vorjahres;
  - bb) für den Klausurmonat April sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.02.;
  - cc) für den Klausurmonat Juli sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.05. und
  - dd) für den Klausurmonat Oktober sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.08. einzusortieren.
- b) Gebundene Hilfsmittel sind in der zu dem unter a) genannten Zeitpunkt im Buchhandel erhältlichen Auflage zu benutzen.
2. Für die mündliche Prüfung sind die Loseblattsammlungen und die gebundenen Ausgaben in dem jeweils aktuellen Stand mitzubringen.

- V. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen nur die vom Verlag herausgegebenen Inhalte enthalten. Sollten mit den Ergänzungslieferungen zu den Loseblattsammlungen Beilagen (auch in gebundener Form) ausgegeben werden, sind diese als Bestandteil zulässig.
- VI. Weiterhin zugelassen ist ein Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie mindestens die zwei davorliegenden Jahre
- VII. Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet
- VIII. Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als die zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet
- IX. Die Hilfsmittel dürfen je Seite bis zu zehn handschriftliche (*alternativ 20 handschriftliche pro Doppelseite*) Paragrafenhinweise mit Gesetzesbezeichnung enthalten. Ferner sind Unterstreichungen oder Markierungen jeder Art erlaubt (auch mit Farb- und Leuchtstiften).
- X. Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Register zum Auffinden einzelner Paragrafen nicht. Die Markierung von Normen in Hunderterschritten ist gestattet.

#### **Paragrafenhinweise:**

- Die zulässigen zehn Paragrafenhinweise pro Seite (*alternativ 20 pro Doppelseite*) dürfen in Paragrafenketten angeordnet sein.
- Ein Paragrafenhinweis besteht aus einem Paragrafenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiel seien angeführt: §§ 812 I 1 Alt. 2 BGB, 489 I Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden.
- Paragrafenketten können wie folgt dargestellt werden: §§ 398-413 BGB oder §§ 398 ff. BGB
- Auch Paragrafenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. § 24 a StVG neben § 316 BGB)
- Jede aufgezeichnete Norm zählt als ein Paragrafenhinweis (z.B. §§ 398 ff. BGB zählt nur als eine aufgezeichnete Norm)
- *Weitere Wörter wie i.V.m. und analog sind zulässig.*

Alternativ

- *Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen werden. Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z.B. „+“, „-“, „( )“, „!““, „?““, „→“, „=“, „[]“ „<>“, „&“, „~“, „∞“, „i. V. m.“, „analog“, „RFV“, „RGV“, „EQ“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.*
- *Einschränkungen hinsichtlich einer dahinter stehenden Systematik und Kommentierung der Normen gibt es nicht.*

Alternativ:

- *Jedoch müssen die eingetragenen Paragrafenhinweise oder Paragrafenketten in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Die ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Eintragung als Codierung (z.B. Prüfungsschema) verwendet wird.*

### **Unterstreichungen, Markierungen:**

*Unterstreichungen und Markierungen sind in jedem Falle erlaubt. Dies gilt auch dann, wenn sie ein System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn in ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt gesehen werden kann, wie etwa bei der systematischen Kennzeichnung von Anspruchsnormen*

Alternativ:

*Unterstreichungen und Markierungen bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn in ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt gesehen werden kann, wie etwa bei der systematischen Kennzeichnung von Anspruchsnormen.*

Beispiele:

- *farbliche Unterscheidung (z.B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),*
- *Mehrfachunterstreichungen (z.B. Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),*
- *Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.*

Anmerkung: Unterstreichungen und Markierungen sollten nicht wie beispielsweise in der Hilfsmittelverfügung von Hamburg zu der erlaubten Anzahl an Hinweisen gezählt werden. Eine Erlaubnis von Unterstreichungen und Markierungen mit dem Begriff „gelegentlich“ wie z.B. in Niedersachsen ist zu schwammig. Es sollte vielmehr eine generelle Erlaubnis bestehen.

### **Sonstiges: Übersicht Examensprotokoll-Pool und Kooperation**

Es gibt ein vielfältiges Angebot an Protokoll-Pools für die mündliche Prüfung. Fast jede Fachschaft bietet diese an und auch einige kommerzielle Anbieter sind in dem Besitz von Prüfungsprotokollen. Daher habe ich im Rahmen meiner Tätigkeit eine Übersicht über das Angebot solcher Protokoll-Pools erstellt, die sortiert nach LJPA Bezirken bzw. Bundesländern den Bestand und die Ausleihbedingungen erfassen. Dabei sind große Unterschiede sowohl in der Anzahl der vorhandenen Protokolle als auch in den Ausleihbedingungen deutlich geworden. Das Hauptproblem ist jedoch, dass es oftmals an einer Kooperation zwischen den Fachschaften fehlt, insbesondere dann, wenn ein/-e Prüfer/-in das Bundesland wechselt.

Daher hatte ich die Idee, dass der BRF eine Kooperation mit einem bundesweiten kostenlosen Protokollanbieter (<https://www.examensheld.de>) eingeht, der sich die einzelnen Mitgliedsfachschaften anschließen können. Diese Kooperation hat Clemens Dienstbier (Vorstand für Finanzen II) ausgehandelt.